

STATUTEN vom 8. Juni 2023

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kinderkrippe Hombrechtikon" besteht mit Sitz in Hombrechtikon ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die umfassende, ganztägige, familienergänzende Betreuung von Kindern. Dies beinhaltet die Führung einer Kita und weiteren Dienstleistungen im Bereich Kinderbetreuung und Familie (wie z.B. Tagesfamilien). Diese Betreuungen werden nur Eltern/Erziehungsberechtigten angeboten, die Mitglied des Vereins sind.

Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder kann der Vorstand Einzelpersonen, Familien und juristische Personen aufnehmen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Für Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Betreuungsangebote des Vereins benutzen, ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Diese erlischt nach Ende des letzten Betreuungsvertrages automatisch.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein schriftlich auf Ende Kalenderjahr erklären.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Das Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann sowohl vom Vorstand, als auch von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet, der jährlich erhoben wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen, Familien und juristischen Personen.

In wirtschaftlich begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag hin über Erlass oder Stundung von Mitgliederbeiträgen verzichten.

Art. 5 Finanzen

Für die Deckung des Finanzbedarfes, der jedes Jahr an der Mitgliederversammlung mit Genehmigung des Budgets beschlossen wird, sind namentlich vorgesehen:

- Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen, Familien und juristischen Personen
- Erträge aus den Betreuungsangeboten
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von der öffentlichen Hand
- Spenden, Legate und Schenkungen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen

Der Vorstand kann - insbesondere aus Spenden, Legaten und Schenkungen - Fonds mit oder ohne Zweckbestimmung schaffen. Diese Fondsmittel können für Sonderaufgaben oder Ausgaben, die den ordentlichen Finanzbedarf übersteigen, verwendet werden. Dafür wird dem Vorstand eine generelle

Ausgabenkompetenz eingeräumt, deren Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist explizit ausgeschlossen.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Kontrollstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Art. 8.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Art. 8.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt

- durch den Vorstand
- auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Traktandums und einer kurzen Begründung
- auf Verlangen der Kontrollstelle

Die Organisation der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und der Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit und zwar spätestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung bei Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss von Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle mindestens 5 Wochen vor dem gewünschten Durchführungstermin schriftlich mit Traktandum und kurzer Begründung beim Vorstand beantragt werden.

Art. 8.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Revisionsberichte der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- Wahl der/des Präsidentin/en und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Aufgabenbefugnis des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entscheidung über Statutenänderungen oder -ergänzungen
- Beschluss über andere durch Gesetz oder Statuten dem Entscheid der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte

Art. 8.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmenden.

Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist (in begründeten Ausnahmefällen) erlaubt.

Art. 9 Vorstand

9.1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem/einer Präsidenten/in und zwei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Er ernannt insbesondere einen/eine Vizepräsidenten/in und einen/eine Aktuar/in. Er regelt die Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Ein allfälliger Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine ordentliche Mitgliederversammlung hin möglich. Er muss zwei Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Art. 9.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung des Vereins

- Ausarbeitung von Strategien zur Führung und Entwicklung der Betreuungsangebote
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit der öffentlichen Hand über Finanzierung und Durchführung der Betreuungsangebote
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Wählt und ernennt den/die Geschäftsstelle
- Bestätigung der Kitaleitung und weiteren Bereichsleitungen
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- Aufnahme von neuen Mitgliedern

Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

Für Spezialaufgaben kann der Vorstand besondere Ausschüsse und Kommissionen bestellen.

Der Vorstand kann seine Kompetenzen ganz oder teilweise an Arbeitsgruppen, einzelne Vorstandsmitglieder oder an die Geschäftsstelle übertragen.

Ausserordentliche Ausgaben, ausserhalb des bewilligten Budgets, kann der Vorstand im Einzelfall bis maximal Fr. 20'000.- beschliessen, bis zu einer totalen, jährlichen Begrenzung von Fr. 50'000.-.

Art. 9.3 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/seiner Präsidenten/in unter Angabe der Traktanden, Art der Durchführung (persönlich, Videokonferenz etc.), Ort und Zeit so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen

ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur gefasst werden sofern Einstimmigkeit vorliegt und wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Art. 9.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen abgefasst.

Schriftlich auf dem Zirkularweg und mit elektronischen Mitteln (E-Mail, Videokonferenz etc.) kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9.5 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt. Der Vorstand regelt die Details. Er ist befugt, Einzelunterschriftsberechtigungen zu erteilen.

Art. 9.6 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit nebst vollem Spesenersatz, worüber der Vorstand ein Reglement erlässt.

Art.10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt nach kaufmännischen Grundsätzen die Buchhaltung und Administration des Vereins und der Betreuungsangebote.

Die Geschäftsstelle führt operativ die Kitaleitung und die Vermittlung von Tagesfamilien und ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle.

Art. 11 Kontrollstelle

Die RGPK der Gemeinde Hombrechtikon prüft die Jahresrechnung und überwacht die Geschäftsführung. Sie legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor.

Art.12 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art.13 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es ist einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

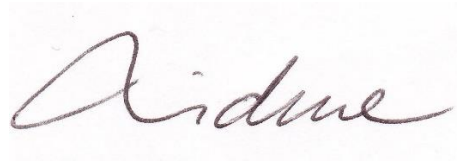
Art.14 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die Statuten einzelne Fragen des Vereinsrechts nicht regeln, gelten die Art. 63 ff. ZGB.

Art.16 Schlussbestimmungen

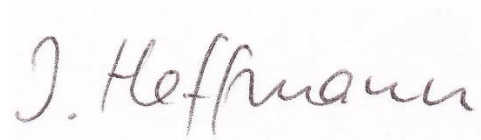
Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese in Kraft. Die vorstehenden Statuten sind in der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2023 angenommen worden.

Hombrechtikon, den 8. Juni 2023



Der/Die Präsident/in:

Peter Widmer



Der/Die Aktuar/in:

Irene Hoffmann